

Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig

in der Fassung vom 13.08.2019

INHALTSÜBERSICHT	SEITE
§ 1 Fraktionen.....	3
§ 2 Bildung von Ausschüssen.....	3
§ 3 Bildung von Beiräten.....	3
§ 4 Zuständigkeitsregelungen, Vergabeverfahren, Wertgrenzen.....	4
§ 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten.....	5
§ 5 Sitzungstermine und Ferienzeitregelung	6
§ 6 Einberufung und Tagesordnung	7
§ 7 Bekanntmachung der Sitzungen.....	7
§ 8 Vorlagen	7
§ 9 Öffentlichkeit.....	7
§ 10 Befangenheit	8
§ 11 Verschwiegenheit	9
§ 12 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen.....	9
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung.....	10
§ 14 Anträge zur Sache	10
§ 15 Beschlussfassung.....	11
§ 16 Reihenfolge der Abstimmung	11
§ 17 Regelung des Tagesordnungspunktes „Mitteilungen, Anfragen, Anregungen“.....	12
§ 18 Bürgerfragestunde	12
§ 19 Ausübung des Hausrechts.....	13
§ 20 Niederschrift	13
§ 21 Entschädigungen.....	14
§ 22 Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung.....	14
§ 23 Schlussbestimmungen.....	15
Anlage 1 zu § 4 Aufgaben der Ausschüsse und Delegation von Aufgaben an Ausschüsse, Ortsräte und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	16
A) Hauptausschuss	16
B) Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten und Friedhofswesen.....	17
C) Rechnungsprüfungsausschuss	17
D) Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit.....	18
E) Bauausschuss	18
F) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters:	18
G) Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung	20
H) Ortsräte	20
Anlage 2 zu § 4 Richtlinien der Kreisstadt Merzig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (Vergaberichtlinien).....	22
Anlage 3 zu § 4 Wertgrenzen nach § 89 Abs. 1 KSVG	25

§ 1 Fraktionen

(1) Die Bildung von Fraktionen gemäß § 30 Abs. 5 KSVG ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe der Mitglieder, der/des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Auflösung, Änderungen im Namen, in der Zusammensetzung oder im Fraktionsvorsitz werden erst mit der schriftlichen Mitteilung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wirksam. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, bei gleicher Stärke nach dem Wahlergebnis der letzten Gemeinderatswahl.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

(1) Durch den Stadtrat werden gemäß § 48 KSVG regelmäßig folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Hauptausschuss (Ausschuss für Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung, Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit)
- b) Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Bildung, Soziales, Familie, Tourismus, Sport und Kultur)
- c) Bauausschuss
- d) Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung
- e) Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten und Friedhofswesen
- f) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Bildung weiterer Ausschüsse ist möglich.

(2) Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses wird für die Dauer der Amtszeit in der ersten (konstituierenden) Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt.

(3) Die Ausschüsse sind befugt, zur Vorbereitung von Empfehlungen oder Entscheidungen in bestimmten Einzelfällen Unterausschüsse (kleine Kommissionen oder Arbeitsgruppen) zu bilden.

§ 3 Bildung von Beiräten

(1) Zum Zwecke der Beratungs- und Entscheidungshilfe können folgende Beiräte gebildet werden:

- a) ein Kulturbeirat
- b) ein Wirtschaftsförderungsbeirat
- c) ein Umweltbeirat

(2) Der Wirtschaftsförderungsbeirat besteht aus 8 Mitgliedern, der Kulturbeirat und der Umweltbeirat aus jeweils 9 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder müssen zum Stadtrat wählbar sein, dürfen ihm jedoch nicht angehören. Dem Kulturbeirat gehört die/der jeweilige Vorsitzende des Stadtverbandes der kulturtreibenden Vereine an; die weiteren Mitglieder werden vom Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit berufen. Die Berufung der Mitglieder des Wirtschaftsförderungsbeirates erfolgt durch den Hauptausschuss. Der Beirat für Wirtschaftsförderung sollte sich möglichst je zur Hälfte zusammensetzen aus:

- a) Geschäfts- oder Betriebsinhaberinnen und -inhabern, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und freiberuflich Tätigen,
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die Mitglieder des Umweltbeirates werden durch den Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung berufen.

(3) Es sollen nur Bürgerinnen und Bürger in die Beiräte berufen werden, die in dem jeweiligen Sachgebiet über besondere Kenntnisse oder einschlägige Erfahrungen verfügen.

(4) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die o.a. Ausschüsse in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 2 KSVG für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates.

(5) Den Vorsitz im Beirat führt die/der Vorsitzende des Ausschusses, dem der Beirat zugeordnet ist. Die/der Vorsitzende beruft den Beirat zu seinen Sitzungen ein. Für die Einberufung, das Teilnahmerecht und die Beschlussfähigkeit gelten im Übrigen die Vorschriften für Ausschüsse entsprechend. Die Beschlüsse der Beiräte ergehen als Empfehlung für die nachfolgende Beschlussfassung des Ausschusses.

(6) Die Mitglieder der Beiräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des vom Stadtrat für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen jeweils festgesetzten Pauschbetrages.

(7) Für die Wahrnehmung der Interessen besonderer Bevölkerungsgruppen werden ein Behindertenbeirat, ein Jugendbeirat und ein Seniorenbeirat gewählt. Wahl, Rechtstellung und Aufgaben dieser Gremien bestimmen sich nach den hierfür vom Stadtrat erlassenen Satzungen.

§ 4

Zuständigkeitsregelungen, Vergabeverfahren, Wertgrenzen

(1) Der Stadtrat kann Aufgaben, soweit deren Erledigung ihm nicht durch Gesetz vorbehalten ist (§ 35 KSVG), an seine Ausschüsse, die Ortsräte oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen. Eine Auflistung der vom Stadtrat delegierten Aufgaben ist als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt nach den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien, die als Anlage 2 beigefügt sind.

(3) Die Wertgrenzen für als unerheblich geltende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 89 (1) KSVG) werden vom Stadtrat in der in Anlage 3 dargestellten Höhe festgesetzt.

(4) Die Anlagen 1 bis 3 gelten als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 4a

Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten

(1) Für die Entscheidung über die Entlassung von Auszubildenden, die Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 3 TVöD ist der Hauptausschuss zuständig.

(2) Der Stadtrat bildet eine Personalkommission, die zuständig ist für die Entscheidung über die Einstellung einschl. Festlegung der Vergütung im Rahmen des Stellenplanes von

1. Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 8
2. Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD
3. Auszubildenden
4. Beschäftigten für befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen bis einschl. 12 Monaten Dauer,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten in Arbeitsangelegenheiten nach den Bestimmungen des SGB II,
3. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten.

(4) Die Personalkommission besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen. Die Mitglieder der Personalkommission können sich vertreten lassen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen. Entscheidungen der Personalkommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen; stimmberechtigt sind die Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen. Die beiden größten Fraktionen des Stadtrates haben ein Vetorecht. Wird dieses Vetorecht ausgeübt, entscheidet der Stadtrat. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet ebenfalls der Stadtrat.

Die Personalkommission ist auch beschlussfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nimmt ein/e Vertreter/in der beiden größten Fraktionen an einer Sitzung nicht teil, besteht auch im Nachgang die Möglichkeit, das Vetorecht auszuüben.

(5) Die Formulierung des Textes von Stellenausschreibungen erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Personalkommission oder dem Hauptausschuss. Ausgenommen hiervon sind Stellenausschreibungen für Aus-

bildungs- und Praktikantenstellen, bei denen keine Beratung im Hauptausschuss erfolgt.

(6) Der/die Bürgermeister/in wählt aus dem Bewerberkreis eine angemessene Zahl von Bewerber/innen aus und stimmt diese Auswahl mit der Personalkommission oder dem Hauptausschuss ab. Die Auswahl der Bewerber/innen muss die geforderten Ausschreibungsbedingungen berücksichtigen und die gesetzlichen Anforderungen wie z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, Schwerbehindertengesetz erfüllen.

(7) Die Vorstellungsgespräche/Eignungstests mit den nach Absatz 6 ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern werden von dem/der Bürgermeister/in unter Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten geführt. Anschließend trifft der/die Bürgermeister/in in den Fällen, die seiner/ihrer Entscheidungsbefugnis obliegen, die Einstellungsentscheidung. Sind die Personalkommission, der Hauptausschuss oder der Stadtrat für die Einstellung zuständig, so wählt der/die Bürgermeister/in nach Durchführung der Vorstellungsgespräche bzw. Eignungstests in der Regel zwei bis drei Bewerber/innen aus, die zu einem zweiten Vorstellungsgespräch vor die Personalkommission eingeladen werden. Nach Durchführung dieser Vorstellungsgespräche entscheidet die Personalkommission über die Einstellung, sofern sie selbst zuständig ist, oder spricht eine Empfehlung aus.

§ 5

Sitzungstermine und Ferienzeitregelung

(1) Durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister werden in einem Terminplan die voraussichtlichen Sitzungstage des Stadtrates und soweit möglich seiner Ausschüsse festgelegt und den Stadtverordneten bekanntgegeben.

(2) Über Abweichungen sind die Stadtverordneten rechtzeitig zu informieren.

(3) Stadtratssitzungen sollten unter Berücksichtigung der Geschäftslage möglichst einmal im Monat stattfinden.

(4) Eine nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Abs. 6 Satz 2 KSVG von einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten beantragte Sitzung ist spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages durchzuführen, es sei denn, mit dem Antragsteller wird ein späterer Termin vereinbart.

(5) Die Erledigung dringender und unaufschiebbarer Angelegenheiten des Stadtrates, mit Ausnahme der nach § 35 KSVG vorbehaltenen Aufgaben, ist für die Ferienzeit an den Hauptausschuss delegiert. Für die Entscheidung im Hauptausschuss in Grundstücksangelegenheiten wird eine Wertgrenze von 125.000 € festgesetzt. Die Ausschüsse können in dringenden Angelegenheiten auch während der Ferienzeit einberufen werden.

§ 6

Einberufung und Tagesordnung

(1) Alle Einladungen der städtischen Gremien, Sitzungsvorlagen und Niederschriften werden digital über ein Ratsinformationssystem erstellt.

(2) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sollen dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig mitteilen. Gegen Stadtratsmitglieder, die wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse nicht teilnehmen, kann ein Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung verhängt werden. Dies gilt nicht für Ausschüsse, an denen Stadtratsmitglieder mit beratender Stimme gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 KSVG teilnehmen, sowie für Sitzungen der Arbeitsgruppen.

(3) In der Einladung sind bei den auf schriftlichen Antrag in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenständen die Antragsteller aufzuführen und der Antrag in vollem Wortlaut als Anlage beizufügen. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung müssen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister so rechtzeitig vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ sichergestellt ist. Bei Sitzungen an einem Donnerstag oder Freitag beträgt die Frist sieben Tage, bei Sitzungen an einem anderen Wochentag zehn Tage. Der Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes kann auch bei Unterschreitung der genannten Fristen berücksichtigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Einladung und Bekanntmachung möglich sind.

(4) Die Sitzung sollte nach drei Stunden beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder fortgesetzt oder auf einen anderen Termin vertagt werden.

§ 7

Bekanntmachung der Sitzungen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der Satzung der Kreisstadt Merzig über die öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Kreisstadt Merzig unter www.merzig.de Amtliche Bekanntmachungen sowie informativ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Neues aus Merzig". Dies gilt auch für ausschließlich nichtöffentliche Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 8

Vorlagen

(1) Mit der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte, soweit notwendig, durch eine besondere Vorlage zu erläutern.

(2) Neben den Erläuterungen sollen die Vorlagen einen Beschlussvorschlag der Verwaltung enthalten.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Gemäß § 40 Abs. 3 KSVG sind folgende Angelegenheiten grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
4. Auftragsvergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Angelegenheiten, bei denen die persönlichen, finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

(2) Die örtliche Presse wird von der Verwaltung über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse unterrichtet. Die Vorlagen des öffentlichen Teiles der Sitzungen werden der Presse zur Verfügung gestellt. Für Berichterstatter der Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzplätze vorzuhalten.

§ 10 Befangenheit

(1) Die Ratsmitglieder, bei denen gemäß § 27 KSVG Befangenheit vorliegt, sind verpflichtet, dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung anzuzeigen.

(2) Die ggf. erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.

(3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss das Ratsmitglied den Sitzungssaal verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen ist es ihm gestattet, im Zuhörerraum Platz zu nehmen.

§ 11 Verschwiegenheit

- (1) Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Schweigepflicht (§ 26 Abs. 3 KSVG) gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Meinungsäußerung und Stimmabgabe des einzelnen Ratsmitgliedes in nichtöffentlichen Sitzungen sind stets geheim zu halten.
- (4) Verschwiegenheit ist auch gegenüber Ratsmitgliedern zu wahren, die bei nichtöffentlichen Sitzungen wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen haben.

§ 12 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der Berichterstatterin/dem Berichterstatter bzw. der jeweiligen Antragstellerin/dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Bei den sich anschließenden Wortmeldungen sind die einzelnen Fraktionen zunächst entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 1 Abs. 3) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung (z.B. zur direkten Erwiderung) abweichen.
- (2) Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu vermerken. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende darüber, in welcher Reihenfolge sie/er das Wort erteilt.
- (3) Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehr als zwei Mal zu demselben Beratungsgegenstand sprechen. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat.
- (4) Die Redezeit beträgt, mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen, beim ersten Wortbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt max. fünf Minuten und beim zweiten Wortbeitrag max. zwei Minuten. Der Stadtrat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte festsetzen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§13 Abs. 2 g) kann jedoch nicht während den Ausführungen einer redenden Person gestellt werden.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" hat die Vorsitzende/der Vorsitzende der Rednerin/den Redner darauf hinzuweisen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann -neben den Ordnungsmaßnahmen nach § 43 Abs. 2 KSVG- Ratsmitgliedern bei ungebührlichem Verhalten nach vorangegangenen Ordnungsruf das Wort entziehen.

(6) Während der Abstimmung werden keine Wortmeldungen mehr zugelassen. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Stimmabgabe unmittelbar nach der Abstimmung kurz zu begründen. Dies gilt jedoch nur bei offener und namentlicher Abstimmung.

§ 13 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Während der Beratung (nicht bei der Abstimmung) kann ein Ratsmitglied jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Auf Zuruf "Zur Geschäftsordnung" ist ihm außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und zu entscheiden.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung (ggf. Zurückverweisung in den Ausschuss) eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit

(3) Ein Antrag auf "Schluss der Rednerliste" und ein Vertagungsantrag ist nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Ein Antrag auf "Schluss der Rednerliste" kann nicht von einem solchen Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 14 **Anträge zur Sache**

(1) Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Tagesordnungspunktes zum Ziel haben. Auch Zusatz- und Änderungsanträge sind Sachanträge.

(2) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller kann ihren/seinen Antrag bis zur Beschlussfassung ändern oder zurücknehmen.

(4) Anträge, die finanzielle Auswirkungen haben, sollen nach Möglichkeit einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Vor jeder Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses eindeutig festzulegen. Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) Jeder Antrag ist so zu stellen, dass über ihn mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.
- (3) Soweit ein Tagesordnungspunkt mehrere Beschlüsse erfordert, ist eine einheitliche Beschlussfassung zulässig, wenn diesem Verfahren keine Stadtverordnete/kein Stadtverordneter widerspricht.
- (4) In der Regel kann nur über "positiv" formulierte Anträge (ursprünglicher Antrag der Verwaltung oder aus der Mitte des Rates) abgestimmt werden. Anträge, die einen gestellten Antrag ablehnen, gelten nicht als selbständig abstimmungsfähig.
- (5) Ergibt das Abzählen kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitzplatz.
- (6) Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (7) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlkabinen. Ungültig sind alle Stimmzettel, die einen Zusatz enthalten oder den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen. Aus der Mitte des Stadtrates sind jeweils zwei Mitglieder von verschiedenen Fraktionen zu benennen, die die Stimmen auszählen.
- (8) Bei Wahlen gemäß § 46 KSVG sind gültige Stimmen nur solche, die sich zweifelsfrei für eine/n der wählbaren Kandidatinnen/Kandidaten aussprechen. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, sind auch Nein-Stimmen gültige Stimmen.

§ 16 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Verfahrensanträge (Anträge zur Geschäftsordnung) gehen Sachanträgen grundsätzlich vor.
- (2) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (3) Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende Antrag bzw. der, der die geringeren Einnahmen bringt, der weitestgehende.
- (4) Gehen Anträge gleich weit, so ist in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abzustimmen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 17

Regelung des Tagesordnungspunktes „Mitteilungen, Anfragen, Anregungen“

(1) Zu dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen, Anfragen, Anregungen" ist jedes Stadtratsmitglied berechtigt, in Angelegenheiten der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder allgemeinem öffentlichen Interesse Mitteilungen und Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen sind grundsätzlich schriftlich zu halten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mindestens 3 Werktage vor der Stadtratssitzung zuzuleiten. Sie können auch unter Beachtung vorgenannter Frist beim Hauptamt (Sitzungsdienst) zu Protokoll erklärt werden. Die Anfragen sind baldmöglichst zu beantworten. Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so gibt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dies unter Darlegung der Gründe bekannt. Die Anfragen sind schriftlich zu beantworten, wenn es die Fragestellerin/der Fragesteller wünscht.

(2) Darüber hinaus ist jedes Stadtratsmitglied berechtigt, soweit eine schriftliche Anfrage nicht möglich war (Abs. 1), mündliche Anfragen, die sich nicht auf die übrige Tagesordnung der abgewickelten Stadtratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Hierbei soll eine Redezeit von 2 Minuten grundsätzlich nicht überschritten werden. Ist eine sofortige Beantwortung der Anfrage nicht möglich, so kann diese in der nächsten Ratssitzung oder auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers in schriftlicher Form erfolgen.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Einwohnerfragestunde

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt Merzig wird im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, vor Beginn der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Fragen aus dem Bereich der örtlichen Ebene der kommunalen Selbstverwaltung an den Bürgermeister bzw. den Stadtrat zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen und Äußerungen, die sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, sind unzulässig.

(2) Dies gilt auch für Grundbesitzer/innen und Gewerbetreibende sowie für Vertreter/innen juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

(3) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Stadtratssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Je Fragesteller werden bis zu drei Minuten Rederecht gewährt. Kann eine Frage nicht umgehend beantwortet werden, so beantwortet der Befragte sie schriftlich binnen 2 Wochen.

§ 19 Ausübung des Hausrechts

Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung die Sitzung stören, Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen. Lassen sich einzelne Zuhörerinnen/Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, können sie für eine bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 20 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der/des Vorsitzenden, der Ratsmitglieder, der Schriftführerin/des Schriftführers und der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung
- c) Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Stadtrates
- d) die Tagesordnung
- e) Form der Beratung der einzelnen Angelegenheiten (öffentlich-nichtöffentlich) und Art der Abstimmung (offen, geheim, namentlich). Ist nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, so ist die Abstimmung immer offen.
- f) den wesentlichen Inhalt des Sachverhalts und der Beratung, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist
- g) die Anträge und Auffassungen von Stadtverordneten, die gemäß § 47 Abs. 3 KSVG eine Aufnahme in die Niederschrift beantragt haben
- h) Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmung; bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- i) Namen der Mitglieder des Stadtrates, die wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
- j) sonstige wesentliche Merkmale über den Ablauf der Sitzung wie Unterbrechung der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen.

(3) Der Sitzungsverlauf von Stadtratssitzungen und - soweit erforderlich - von Ausschusssitzungen wird elektronisch aufgenommen. Die Aufnahme dient als Grundlage für die Anfertigung der Niederschrift und der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Zwecke der Protokollführung beschränkt. Sofern keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, sind die Aufzeichnungen zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist (Abs. 5) zu löschen.

(4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sollen spätestens vier Wochen nach der Sitzung erstellt sein. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sollen spätestens drei Tage nach einer Sitzung im Ratsinformationssystem abrufbar sein. Alle Mitglieder erhalten über das Ratsinfo eine Mitteilung,

wenn die Niederschrift bereit steht. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe der Niederschrift gemäß § 47 Abs. 5 KSVG.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung, dass die Niederschrift im Ratsinfo zur Verfügung steht, bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister schriftlich vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.

§ 21 Entschädigungen

(1) Die den Mitgliedern des Stadtrates durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und durch ihre sonstige Tätigkeit entstehenden baren Auslagen werden gemäß § 51 Abs. 1 KSVG durch die Gewährung eines Pauschbetrages erstattet. Es gelten die jeweils vom Stadtrat beschlossenen Pauschbeträge.

(2) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird nur an die Mitglieder bzw. deren Vertreter Sitzungsgeld gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied, das die Sitzung später besucht oder früher verlassen hat, zeitweise vertreten, so kann Sitzungsgeld nur an das ordentliche Mitglied gezahlt werden. An die gemäß § 48 Abs. 3 KSVG benannten Ausschussmitglieder wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Die monatliche Pauschale kann bei mehrmaligem Fernbleiben von Stadtrats- und Ausschusssitzungen, ohne dass eine ausreichende Begründung erfolgt, mit Zustimmung des Stadtrates gekürzt werden.

(4) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 22 Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

(2) Abweichungen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung in besonderen Einzelfällen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

(3) In Zweifelsfällen beschließt der Stadtrat über die Auslegung der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Kommt kein Beschluss mit dieser Mehrheit zustande, entscheidet der Vorsitzende über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 23
Schlussbestimmungen

Für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend.

Merzig, den 13. August 2019

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Merzig

Marcus Hoffeld

Anlage 1 zu § 4

Aufgaben der Ausschüsse und Delegation von Aufgaben an Ausschüsse, Ortsräte und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

A) Hauptausschuss

Vorberatung:

- aller Angelegenheiten im Bereich des Finanz- und Personalwesens
- Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings
- von Forstangelegenheiten
- Behandlung übergeordneter Fragestellungen, die die Gesamtentwicklung der Kreisstadt Merzig betreffen
- Koordination und Bündelung der Einzelberatungsergebnisse aus anderen Fachausschüssen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit im Sinne einer einheitlichen Entwicklung der Stadt Merzig und Vorberatung der Beschlussfassung von hierzu erforderlichen General- und Einzelzielen für den Stadtrat
- derjenigen Angelegenheiten, die nicht in einem anderen Fachausschuss vorberaten werden.

Übertragene Aufgaben:

1. Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht der Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit zuständig ist.
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Abschluss von Vergleichen (Wertgrenzen nach § 35 Nr. 29 KSVG)

Es wird ermächtigt:

- 2.1. zur befristeten Niederschlagung von
 - 2.1.1. Forderungen bis 3.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - 2.1.2. Forderungen von mehr als 3.000 € der Hauptausschuss
- 2.2. zur unbefristeten Niederschlagung von
 - 2.2.1. Forderungen bis 1.500 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - 2.2.2. Forderungen von mehr als 1.500 bis 15.000 € der Hauptausschuss
- 2.3. zum Verzicht auf die Festsetzung und zum Erlass von
 - 2.3.1. Forderungen bis 1.500 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - 2.3.2. Forderungen von mehr als 1.500 bis 15.000 € der Hauptausschuss
- 2.4. zur Stundung von
 - 2.4.1. Forderungen bis 3.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - 2.4.2. Forderungen von mehr als 3.000 bis 25.000 €
 - für eine Stundungsfrist von nicht mehr als 6 Monaten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - für eine Stundungsfrist von mehr als 6 Monaten der Hauptausschuss

- 2.4.3. Forderungen von mehr als 25.000 € der Hauptausschuss
- 2.4.4. von Kanalbau- und Erschließungsbeiträgen für eine Stundungsfrist
 - bis zu 2 Jahren die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - von mehr als 2 Jahren der Hauptausschuss

Die Stundungsfristen werden vom Eingangstag des Stundungsantrages an gerechnet.

Bis zum 30.06.2023 gilt in Bezug auf Anlage 1 zu § 4 A) Nr. 2.4. folgende Regelung:

- 2.4. zur Stundung von
 - 2.4.1. Gewerbesteuerforderungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Über Stundungen von Gewerbesteuerforderungen über 25.000 € ist der Hauptausschuss zu informieren. Diese Information erfolgt durch Aufnahme in die Niederschrift des Hauptausschusses.
 - 2.4.2. sonstigen Forderungen bis 25.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - 2.4.3. sonstigen Forderungen von mehr als 25.000 € der Hauptausschuss
- 2.5. zum Abschluss von Vergleichen
 - 2.5.1. bis zu einem Vergleichswert von 10.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - 2.5.2. bei einem Vergleichswert von mehr als 10.000 € der Hauptausschuss.
- 3. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit nicht dem Bauausschuss übertragen. Aufträge bis zu einer Kostensumme von 25.000 €, bei Vorberatung in einem Ausschuss 100.000 €, vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach den vom Stadtrat gegebenen Vergaberichtlinien (Anlage 2 der GO).
 - 3.1. Aufträge über 25.000 bzw. 100.000 € bei Vorberatung in einem Ausschuss vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Hauptausschuss nach den vom Stadtrat gegebenen Vergaberichtlinien.

Über Aufträge mit einer Kostensumme von 3.000 bis 25.000 € ist der Hauptausschuss zu informieren. Diese Information erfolgt durch Aufnahme in die Niederschrift des Hauptausschusses.
- 4. Verwaltung des Vermögens der St. Elisabethen-Hospital-Stiftung
- 5. Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der im Haushalt festgelegten Höchstbeträge obliegt nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Dies gilt auch für den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften (Caps und Zinsswaps) für diese Kredite.

B) Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten und Friedhofswesen

Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten, bei öffentlichen Anlagen und Spielplätzen und im Friedhofswesen.

Übertragene Aufgaben:

An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 10.000 € mit Ausnahme der an die Ortsräte übertragenen Vergabe von Baugrundstücken

C) Rechnungsprüfungsausschuss

Rechnungsprüfungsangelegenheiten, insbesondere Prüfung der Jahresabschlüsse.

D) Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit

Vorberatung aller kulturellen, sportlichen, sozialen und touristischen Angelegenheiten sowie Themen im Rahmen der Bildungs- und Familienpolitik.

Übertragene Aufgaben:

1. Gewährung von Zuschüssen über 1.000 €, die in den Bereich des Ressorts „Wirtschaftsförderung, Soziales, Familie und Tourismus“ fallen, (unter Beachtung der Zuständigkeit der Ortsräte).
2. Festsetzung von Eintrittspreisen
 - 2.1. Der Stadtrat behält sich die generelle Festsetzung der Eintrittspreise der Theater- und Konzertreihen sowie der Abonnements dieser Veranstaltungsreihen vor (§ 35 Nr. 14 KSVG).
 - 2.2. Für alle übrigen kulturellen Veranstaltungen delegiert der Stadtrat die Entscheidung über die Festsetzung der Eintrittspreise an den Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit.
 - 2.3. Sollte es dem Ausschuss nicht möglich sein, die Eintrittspreise für eine einzelne Veranstaltung rechtzeitig festzusetzen, so übernimmt dies die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

E) Bauausschuss

Beratung städt. Baumaßnahmen

Vorberatung von Angelegenheiten der verbindlichen Bauleitplanung, Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes (Parallelverfahren), wenn hierdurch die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden.

Übertragene Aufgaben:

1. Aufgaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Baugenehmigungsverfahren sowie bei der Genehmigung von freigestellten Vorhaben gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4 Landesbauordnung (LBO).

F) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters:**1. Baugenehmigungsverfahren**

- a) Zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt im Rahmen bundes- und landesrechtlicher Regelungen das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB her bei folgenden Fällen:

1. Werbeanlagen, die den Gestaltungssatzungen entsprechen.
2. Einfriedigungen.
3. Bauvorhaben, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen und Befreiung benötigen wegen:
 - 3.1. Überschreiten einer Baugrenze oder Baulinie oder Abrücken von einer Baulinie bis zu 1,5 m.
 - 3.2. Überschreiten der zulässigen Trauf- oder Firsthöhe um maximal 10%.
4. Genehmigungsbedürftige Garagen und überdachte sowie nicht überdachte Stellplätze, die
 - 4.1. sich in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB einfügen.
 - 4.2. Befreiung von einem Bebauungsplan analog zum Punkt 3 benötigen.
5. Inneren Umbauten eines Gebäudes.
6. Bauvorhaben, für die eine gleichlautende Bauvoranfrage im Bauausschuss positiv beraten wurde.
7. Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 gemäß § 2 Abs. 3, Nrn. 1 und 2 LBO, sofern sie sich nicht im Außenbereich befinden und sie sich gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Über die vorstehenden Entscheidungen ist der Bauausschuss zu informieren. Diese Information erfolgt durch Aufnahme in die Niederschrift des Bauausschusses.

Die Versagung von Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist nicht Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern obliegt ausdrücklich dem hierfür vom Stadtrat delegierten Bauausschuss.

- b) Zur Beantragung von vorläufigen Untersagungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB in den in § 61 Abs. 2 LBO genannten Fällen. Von der Ausübung des Antragsrechtes ist der Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unter-

richten.

2. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen (Bauleistungen und alle Lieferungen und Leistungen für den Baubetriebshof)

- a) Aufträge bis zu einer Kostensumme von 25.000 €, bei Vorberatung in einem Ausschuss 100.000 €, vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach den vom Stadtrat gegebenen Vergaberichtlinien (Anlage 2 der GO)
- b) Aufträge über 25.000 bzw. 100.000 € bei Vorberatung durch den Ausschuss vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Bauausschuss nach den vom Stadtrat gegebenen Richtlinien (Anlage 2 der GO).
- c) Über Aufträge mit einer Kostensumme von 3.000 bis 25.000 € ist der Bauausschuss zu informieren. Diese Information erfolgt durch Aufnahme in die Niederschrift des Bauausschusses.
- d) In Dringlichkeitsfällen entscheidet der Bauausschuss ausnahmsweise anstelle des Werksausschusses über die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Eigenbetriebe Abwasser und Abfallentsorgung.

3. Gewährung von Zuschüssen

Die Gewährung von im Haushaltsplan vorgesehenen Zuschüssen, die in den Bereich des Ressorts „Wirtschaftsförderung, Soziales, Familie und Tourismus“ fallen, bis zu einer Höhe von 1.000 € wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Entscheidung nicht den Ortsräten vorbehalten ist.

G) Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung

Vorberatung:

- bei Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der im Bauausschuss zu beratenden Fälle
- bei Maßnahmen der Stadtsanierung und Dorferneuerung, der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege
- von ÖPNV-Angelegenheiten
- Abgabe von Stellungnahmen in Anhörungsverfahren nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz

H) Ortsräte

Den Ortsräten sind, unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 73 KSVG, folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. Gewährung von Zuschüssen an sporttreibende und kulturelle Vereine im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel - § 73 Abs. 3 Nr. 4 KSVG -.

2. Verwendung der Haushaltsmittel zur Förderung der Gemeinschaftspflege (z.B. Altentage, Fasching, Martinszug, Volkstrauertag, Maifeier, Nikolaustag) - § 73 Abs. 3 Nr. 5 KSVG -
3. Zu wichtigen Bauanfragen und Bauvorhaben innerhalb der bebauten Ortslage sind die Ortsräte dann zu hören, wenn kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht.
4. Die Ortsräte entscheiden über die Vergabe von städtischen Baugrundstücken in den Stadtteilen. Sie sind dabei an die vom Stadtrat erlassene Richtlinie, die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die vom Stadtrat festgesetzten Grundstückspreise gebunden. Näheres regelt die Richtlinie zur Vergabe städtischer Baugrundstücke. Die Verwaltung informiert die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vor Abschluss wesentlicher Vermietungs- und Verpachtungsverträge für Grundstücke und Gebäude innerhalb der Ortslage. Dies gilt auch bei der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, bei denen keine Vermietung/Verpachtung erfolgt.
5. Die Ortsräte entscheiden bei wesentlichen Unterhaltungsarbeiten an gemeindlichen Einrichtungen im Stadtteil (mit Ausnahme von Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Einrichtungen mit stadtteilübergreifendem Charakter) im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel über die Art der Ausführung. Bei den Friedhöfen beschränkt sich das Entscheidungsrecht auf wesentliche Unterhaltungsarbeiten an den Friedhofsgebäuden.

Anlage 2 zu § 4

Richtlinien der Kreisstadt Merzig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (Vergaberichtlinien)

Lieferungen und Leistungen sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerberinnen und Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Anwendung von vergaberechtlichen Vorschriften (z. B. VOB) vorgeschrieben ist, sind diese zu beachten. Im Einzelfall können, soweit dies sinnvoll ist, andere vergaberechtliche Vorschriften (VOL, VOF, HOAI) ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden.

Bei Ausschreibung städt. Baumaßnahmen über 25.000 € pro Gewerk ist das Rechnungsprüfungsamt vor Absendung des Ausschreibungstextes zu hören.

Vor Ausschreibung von Baumaßnahmen mit einem Wert von über 25.000 € ist zusätzlich der Bauausschuss über den wesentlichen Inhalt der Baubeschreibung zu informieren.

1. Ausschreibungsverfahren:

1.1. Öffentliche Ausschreibung

Öffentlich auszuschreiben ist bei einem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer über

- 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000 € für alle übrigen Gewerke

Alle anderen Lieferungen und Leistungen, die einen Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50.000 € übersteigen, sind ebenso öffentlich auszuschreiben.

Die Veröffentlichung des vollständigen Ausschreibungstextes erfolgt auf der städtischen Internetseite merzig.de sowie auf mindestens einer Internet-Ausschreibungsplattform. Darüber hinaus wird ein Kurzhinweis im Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ sowie in der Saarbrücker Zeitung auf die öffentliche Ausschreibung und deren Fundstelle im Internet abgedruckt.

1.2. Beschränkte Ausschreibung

Bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer kann beschränkt ausgeschrieben werden:

- 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000 € für alle übrigen Gewerke

Alle anderen Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50.000 € können ebenso beschränkt ausgeschrieben werden.

Im Vorfeld einer Beschränkten Ausschreibung haben sich die zuständigen Fachämter im Hinblick auf die ausgewählten Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.3. Freihändige Vergabe (keine Ausschreibung)

Aufträge bis zu einer Summe von 10.000 € ohne Umsatzsteuer können ohne Ausschreibung vergeben werden. Ab einer Wertgrenze von 3.000 € ohne Umsatzsteuer haben sich die Fachämter vor Preisermittlung im Hinblick auf die ausgewählten Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.4. Abweichungen

1.4.1. Der zuständige Ausschuss kann bei Aufträgen über 3.000 € die Vergabeart abweichend von den vorstehenden Grundsätzen bestimmen, wenn die Eigenart des Auftrages oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

1.4.2. Vor der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich Honorarangebote einzuholen mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Besonderheit solcher Leistungen eine möglichst wirtschaftliche Auftragserteilung zu erreichen. Wenn der Umfang bzw. die Art der von Architektinnen und Architekten bzw. Ingenieurinnen und Ingenieuren zu erbringenden Leistungen es gebieten, kann ein Auftrag freihändig unter Beachtung der Vergaberichtlinien vergeben werden.

1.4.3. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn zusätzliche Leistungen an einer Auftragnehmerin oder einem Auftragnehmer zu vergeben sind, die nicht im Vertrag enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen

- sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
- für die Verbesserung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten,

vorausgesetzt, dass die geschätzte Vergütung für alle solche zusätzlichen Leistungen die Hälfte der Vergütung der Leistung nach dem Hauptauftrag nicht überschreitet.

Die in Anlage 2 zu § 4 (Vergaberichtlinien) aufgeführten Wertgrenzen werden bis zum 30.06.2023 durch die im Vergabeerlass des Landes festgelegten Wertgrenzen ersetzt.

2. Prüfung der Angebote und Fertigung von Vergabevorschlägen

- 2.1. Nach der Submission sind die Angebote umfassend nach den vergaberechtlichen Vorschriften zu prüfen und mit dem Vergabevorschlag, durchlaufend beim Ressort „Finanzen“ und dem Rechnungsprüfungsamt, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen.
- 2.2. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Angebote und die Vergabevorschläge auf ihre Richtigkeit, insbesondere auf.
 - a) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
 - b) die rechnerische Richtigkeit und
 - c) die Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Aufträge bis zu einer Kostensumme von 25.000 bzw. 100.000 € bei Vorberatung im Ausschuss vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach diesen Richtlinien.
- 3.2. Aufträge über 25.000 bzw. 100.000 € bei Vorberatung im Ausschuss vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der zuständige Ausschuss nach diesen Richtlinien. Über Aufträge mit einer Kostensumme von 3.000 bis 25.000 € ist der zuständige Ausschuss zu informieren. Diese Information erfolgt durch Aufnahme in die Niederschrift des zuständigen Ausschusses.
- 3.3. Der Zuschlag (Auftragserteilung) ist grundsätzlich der Bieterin/dem Bieter mit dem annehmbarsten Angebot schriftlich zu erteilen.

4. Nachtragsangebote

Bei Auftragsänderung sind Nachtragsangebote einzuholen, wenn Leistungen oder Lieferungen zu erbringen sind, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten waren. Ziffer 1.4.3 bleibt unberührt. Wesentliche Änderungen in einer Lieferung oder Leistung sind auch dann bekannt zu geben, wenn sie zu keiner Auftragserweiterung führt, und zwar bei Bauaufträgen ab 25.000 € dem Rechnungsprüfungsamt und dem Bauausschuss. Auftragserweiterungen sind gemäß den o.a. Regelungen vom zuständigen Ausschuss zu beschließen bzw. dem zuständigen Ausschuss bekanntzugeben, wenn sie über zehn Prozent der bisherigen Auftragssumme oder über 15.000 € betragen.

Anlage 3 zu § 4

Wertgrenzen nach § 89 Abs. 1 KSVG

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen, die erheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Im Ergebnishaushalt sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis 10.000 € nicht erheblich. Im Finanzhaushalt gilt dieselbe Wertgrenze wie im Ergebnishaushalt mit folgender Ausnahme:

Bei Auszahlungsansätzen für Investitionen von mehr als 100.000 € sind Mehrauszahlungen bis zu 10 % des Ansatzes nicht erheblich. Überplanmäßige Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind immer erheblich.